

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Neunter Teil, Artikel 142 - 149

VERFASSER: dänisches Patent- und Markenamt

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird vorgeschlagen, den Neunten Teil, Artikel 142 - 149 EPÜ in Anlehnung an die zweite der vom EPA in CA/PL 7/00 vorgeschlagenen Optionen zu ändern. Dieser neue Vorschlag wird vom dänischen Patent- und Markenamt unterbreitet. Ziel des Vorschlags ist es, zuständigen nationalen Patentämtern die Möglichkeit einzuräumen, an den Arbeiten mitzuwirken, die im Zusammenhang mit dem künftigen Gemeinschaftspatent anfallen.

I. REVISION DES NEUNTEN TEILS, ARTIKEL 142 - 149 EPÜ

1. Im Zuge der Revision des EPÜ müssen nicht nur die Vorschriften des Übereinkommens den aktuellen Gegebenheiten angepaßt, sondern auch schon zukünftige Entwicklungen bedacht werden. Aus diesem Grund darf das künftige Gemeinschaftspatent im laufenden Revisionsprozeß nicht unberücksichtigt bleiben.
2. In der Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" im Februar legte das Amt das Dokument CA/PL 7/00 vor, in dem es gestützt auf das Mandat der Regierungskonferenz vom Juni 1999 eine Revision des Neunten Teils, Artikel 142 -149 EPÜ vorschlägt. Der Vorschlag, Artikel 142 EPÜ in eine Rahmenvorschrift umzuwandeln und die Artikel 143 - 149 zu streichen, fand breite Unterstützung. Während der Beratungen hielt jedoch die Mehrzahl der Delegationen eine diesbezügliche Änderung des EPÜ für verfrüht, da die Einzelheiten des künftigen Gemeinschaftspatents bislang noch nicht bekannt sind.
3. Vor diesem Hintergrund möchte die dänische Delegation nochmals an das oben angesprochene Mandat der Regierungskonferenz über die Reform des Patentsystems in Europa vom Juni 1999 erinnern. Es besagt eindeutig, daß für die Revisionskonferenz, die im Jahr 2000 einberufen werden soll, auch eine Neufassung des Neunten Teils des EPÜ auszuarbeiten ist.

Eine eingehende Erörterung dieses Punktes ist daher unerläßlich.

4. In der Europäischen Gemeinschaft gilt das Subsidiaritätsprinzip, das auch im künftigen Gemeinschaftspatent seinen Niederschlag finden muß. Da der Neunte Teil des EPÜ mit Blick auf das Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1975 konzipiert wurde, ist die dänische Delegation der Ansicht, daß die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Grundsätze insbesondere bei der Revision dieses Teils des EPÜ zu berücksichtigen sind.
5. Inhaltlich liegt dem Neunten Teil des EPÜ der Gedanke zugrunde, daß das Europäische Patentamt mit der Bearbeitung und Erteilung der künftigen Gemeinschaftspatente betraut wird. Dies muß aus dem Neunten Teil des EPÜ deutlich hervorgehen. Da es hier jedoch um das Gemeinschaftspatent geht, müssen in den Neunten Teil auch die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Grundsätze Eingang finden. Die dänische Delegation schlägt daher einen neuen Wortlaut für den Neunten Teil des EPÜ vor, der auf der zweiten vom Amt in CA/PL 7/00 vorgeschlagenen Option beruht.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

VOM EPA IN CA/PL 7/00 VORGESCHLAGENE FASSUNG

NEUNTER TEIL BESONDERE ÜBEREINKOMMEN

Artikel 142

Einheitliche Patente

- (1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, daß die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, daß europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.
- (2) Hat die Europäische Gemeinschaft nach der Rechtsordnung der Gemeinschaft bestimmt, daß die für ihre Mitgliedstaaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Gruppe von Vertragsstaaten oder die Europäische Gemeinschaft, die Bestimmungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat, kann dem Europäischen Patentamt zusätzliche Aufgaben übertragen und zu diesem Zweck mit der Europäischen Patentorganisation ein Übereinkommen schließen, in dem die Bedingungen für die Anwendung dieses Übereinkommens festgelegt sind und insbesondere folgendes geregelt wird:

VOM DÄNISCHEN PATENT- UND MARKENAMT VORGESCHLAGENE FASSUNG

NEUNTER TEIL BESONDERE ÜBEREINKOMMEN

Artikel 142

Einheitliche Patente

- (1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten **einschließlich der Europäischen Gemeinschaft**, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, daß die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, daß europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.
- (2) ***Streichen***
- (2) Eine Gruppe von Vertragsstaaten oder die Europäische Gemeinschaft, die Bestimmungen nach Absatz 1 [...] getroffen hat, kann dem Europäischen Patentamt zusätzliche Aufgaben übertragen und zu diesem Zweck mit dem Europäischen **Patentamt** ein Übereinkommen schließen, in dem die Bedingungen für die Anwendung dieses Übereinkommens festgelegt sind und insbesondere folgendes geregelt wird:

a) die Bildung besonderer Organe im Europäischen Patentamt, die Aufsicht über diese Organe und die Vertretung vor diesen Organen

b) die finanziellen Verpflichtungen und Vorteile einschließlich der Kosten für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben und der Zahlung der Jahresgebühren für die einheitlichen Patente

c) die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens

a) die Bildung besonderer Organe im Europäischen Patentamt, die Aufsicht über diese Organe und die Vertretung vor diesen Organen

b) die Erledigung eines Teils der im Zusammenhang mit diesen Patenten anfallenden Arbeiten durch diejenigen zuständigen nationalen Ämter, die dies wünschen

c) die finanziellen Verpflichtungen und Vorteile einschließlich der Kosten für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben und der Zahlung der Jahresgebühren für die einheitlichen Patente

d) die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens